

**Tätigkeitsbericht des  
Tierschutzombudsmannes von Tirol  
für die Jahre  
2009 und 2010  
an die Tiroler Landesregierung**

**Bericht gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004**

**Innsbruck, im Juli 2011**

**Dr. Martin Janovsky  
Tierschutzombudsmann  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Eduard-Wallnöferplatz 3  
6020 Innsbruck**

**<http://www.tirol.gv.at/themen/gesundheit/veterinaer/tierschutzombudsmann/>**



# Inhalt

1. Einleitung
2. Personalstand, Organisation
3. Aufgabenbereich
4. Tätigkeiten
  - 4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz
    - 4.1.1. Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz
    - 4.1.2. Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz
    - 4.1.3. Berufungen
  - 4.2. Tierschutzrat
  - 4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen
  - 4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz und Schule, Tierschutzpreis
  - 4.5. Auskünfte
5. Schlussbemerkung

## **1. Einleitung**

Grundlage für die Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes ist das Österreichische Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr.118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2010. Gemäß § 41 (1) TSchG hat jedes Land gegenüber dem zuständigen Bundesminister einen Tierschutzombudsmann zu bestellen. Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Landesveterinärdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung, von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 1.1.2005 zum Tierschutzombudsmann für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung wurde von der Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung am 15.12.2009 für weitere 5 Jahre verlängert.

Entsprechend § 41 Abs. 6 TSchG hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeiten zu berichten. Im Folgenden wird nunmehr der dritte Tätigkeitsbericht für die Jahre 2009 und 2010 vorgelegt.

## **2. Personalstand, Organisation**

Meine Beauftragung als Tierschutzombudsmann war im Berichtszeitraum unverändert für das Zeitausmaß, das für diese Tätigkeit erforderlich ist. Neben der Tätigkeit als Tierschutzombudsmann bin ich als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärdirektion als Sachbearbeiter für Tierschutz und Tiertransport tätig sowie als Sachverständiger für Fragen zum Management von Bären und Wölfen beauftragt. Bedingt durch meine Tätigkeit vor dem Eintritt in den Tiroler Landesdienst in Zusammenhang mit Wildkrankheiten und der Ablegung der Prüfung zum Fachtierarzt für Wild- und Zootiere entstand ein weiterer Tätigkeitsbereich als Amtstierarzt der Veterinärbehörde betreffend Fragestellungen zum Auftreten von Wildseuchen, vor allem in Bezug auf Tuberkulosefälle beim Rotwild. Die Breite der Tätigkeiten und der Umfang, insbesondere aus nicht vorhersehbaren Ereignissen, die von großem medialen Interesse begleitet werden (z. B. besondere Tierschutzfälle, Bärenbesuche, Wolfskonflikte, ... ) stoßen in zunehmendem Umfang naturgemäß an die Grenzen dessen, was in der zur Verfügung stehenden Zeit bewältigbar ist.

Im Berichtszeitraum wurde der Tierschutzombudsmann von folgenden Verwaltungspraktikanten in wechselndem Zeitumfang unterstützt:

Frau Mag. jur. Sabine Wechner von Jänner 2009 bis Dezember 2009 (ca. 66 %)

Frau MMag. jur. rer. oec. Evelyn Holzinger von Jänner 2010 bis Oktober 2010 (ca. 66 %) und von November 2010 bis Dezember 2010 (100%)

Die Mitarbeit von Verwaltungspraktikant/innen hat sich im Berichtszeitraum sehr bewährt und ist in der Erledigung der täglichen Arbeit, insbesondere in Zusammenhang mit der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz, nicht mehr wegzudenken. In den beiden Jahren des Berichtszeitraumes ist es beiden Verwaltungspraktikantinnen sehr gut gelungen, sich mit viel Fleiß, Sach-, aber vor allem auch Hausverstand in die nicht immer ganz einfache Materie einzuarbeiten. Sie haben damit sehr zur Weiterentwicklung der „Institution Tierschutzombudsmann“ beigetragen.

Im Berichtszeitraum stand weiterhin die Infrastruktur in der Abteilung Landesveterinärdirektion zur Verfügung.

Mit 1.10.2010 ist Herr Landesveterinärdirektor VR Dr. Eduard Wallnöfer in den Ruhestand getreten. Als Leiter der Abteilung Landesveterinärdirektion, Vorstand der im Vollzug des Tierschutzgesetzes betrauten Veterinärbehörde und direkter Vorgesetzter des Tierschutzombudsmannes in seiner Funktion als Amtstierarzt bestand notwendigerweise seit Beginn der Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes eine intensive Zusammenarbeit an der nicht immer ganz einfachen Schnittstelle „Tierschutz“. In dieser Zeit wurde viel diskutiert, argumentiert und unterschiedliche Sicht- bzw. Vollzugsweisen gegeneinander abgewogen. Dass dabei oftmals unterschiedliche Meinungen vertreten wurden, liegt in der Natur der unvermeidlich und notwendigerweise auch emotional beurteilten Materie „Tierschutz“. Die Zusammenarbeit war jedoch durchgehend von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geprägt und ich bedanke mich herzlich dafür. Mir ist durchaus bewusst, dass es für das Funktionieren bzw. die Einbindung einer weisungsfreien Funktion, wie der des Tierschutzombudsmannes innerhalb einer „normalen Abteilung“ ein hohes Ausmaß an Toleranz und Bereitschaft zur Kommunikation und Auseinandersetzung von Seiten der Leitung braucht.

Seit 1.10.2010 ist Dr. Josef Kössler neu bestellter Landesveterinärdirektor und Dr. Paul Ortner sein Stellvertreter. Für das seither für die Aufgaben und Anliegen des Tierschutzombudsmannes entgegengebrachte Verständnis und die konstruktive, kollegiale Zusammenarbeit bedanke ich mich ebenfalls sehr herzlich.

In der Doppelfunktion als Tierschutzombudsmann und Amtstierarzt ist es sicherlich immer wieder eine Herausforderung, beiden Funktionen entsprechend gerecht zu werden. In der Gesamtbetrachtung der letzten 6 Jahre überwiegen jedoch aus meiner Sicht eindeutig die Vorteile, die neben der guten und direkten Kommunikation vor allem auch darin liegen, dass durch diverse amtstierärztliche Tätigkeiten eine kontinuierliche „Erdung“ des Tierschutzombudsmannes erfolgt und die naturgemäße Gefahr, die tatsächliche Realität der Tierhaltung in Tirol und der damit verbundenen Menschen aus den Augen zu verlieren, reduziert wird.

### **3. Aufgabenbereich**

Der Tierschutzombudsmann hat gemäß § 41 (3) TSchG die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Er hat in Verwaltungsverfahren, einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz, Parteistellung und ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. In Ausübung seines Amtes unterliegt der Tierschutzombudsmann keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

Bezüglich der Auslegung, was im Rahmen dieser Tätigkeit unter den „Interessen des Tierschutzes“ verstanden wird, wird auf den Tätigkeitsbericht für die Jahre 2007 – 2008 verwiesen. Im aktuellen Berichtszeitraum hat sich daran grundsätzlich nichts geändert.

### **4. Tätigkeiten**

Aufgrund der Erfahrungen in der Tätigkeit des Tierschutzombudsmann in den Jahren 2005 bis 2008 konnte die Arbeit im Berichtszeitraum einerseits fortgeführt und entwickelt werden. Andererseits entstehen immer wieder durch gesetzliche oder personelle Änderungen neue Konstellationen und Herausforderungen.

#### **4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz**

Die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes gemäß § 41 (4) TSchG und die damit verbundene per Gesetz aufgetragene Interessensvertretung des Tierschutzes nimmt eine zentrale Rolle in der Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes ein. Insbesondere durch das hohe Engagement der beiden Verwaltungspraktikantinnen konnte die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes im Berichtszeitraum wahrgenommen und weiter etabliert werden.

##### **4.1.1. Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz**

Im Berichtszeitraum wurde der Tierschutzombudsmann in insgesamt 240 Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz eingebunden und hat in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Stellungnahme dazu abgegeben. Wie bereits im Tätigkeitsbericht des Tierschutzombudsmannes über die Jahre 2007 und 2008

angenommen, hat sich die Anzahl der Bewilligungsverfahren im Berichtszeitraum insgesamt leicht rückläufig entwickelt. Aus der Sicht des Tierschutzombudsmannes ist es grundsätzlich auch zu begrüßen, wenn vor allem für Veranstaltungen, in deren Rahmen keinerlei besondere Leistungen erbracht werden müssen, die regelmäßig stattfinden und bei deren Abwicklung in der Vergangenheit niemals tierschutzrelevante Probleme aufgetreten sind, entsprechende Dauerbewilligungen ausgestellt werden.

Dass Bewilligungsanträge nicht zeitgerecht eingebracht wurden, stellte auch im Berichtszeitraum ein häufig auftretendes Problem dar, was mittlerweile auch dazu geführt hat, dass Veranstaltungen nicht wie vorgesehen durchgeführt werden konnten bzw. dass von den jeweils zuständigen Behörden Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurden. Auch in diesem Zusammenhang kann die Erteilung von Dauerbewilligungen bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen einen für alle Beteiligten sinnvollen Beitrag leisten.

Im Berichtszeitraum besonders zu erwähnen ist das Bewilligungsverfahren einer Greifvogelflugshow, in das der Tierschutzombudsmann eingebunden war. Im Zuge des aufwändigen Verfahrens setzten sich sowohl Antragsteller als auch Behörde und Tierschutzombudsmann intensiv mit den tierschutzrelevanten Aspekten bei derartigen Vorführungen auseinander. Dies führte, unter Berücksichtigung der leider bezüglich Greifvogelvorführungen nicht ausreichend klaren tierschutzrechtlichen Grundlage, zur Erteilung einer vorerst befristeten und in weiterer Folge unbefristeten Bewilligung. Durch die Erteilung umfangreicher Auflagen konnten die wesentlichen tierschutzrelevanten Punkte soweit als möglich berücksichtigt werden. Aufgrund einer aktuellen Österreich weiten Greifvogelkampagne der Stiftung für Tierschutz „Vier Pfoten“ besteht die Hoffnung, dass der Gesetzgeber die tierschutzrechtlich unklare Situation betreffend Greifvogelshows klärt.

Die Art und Anzahl der Bewilligungsverfahren in den Jahren 2009 und 2010 bzw. von 2005 bis 2010 sind in den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich.

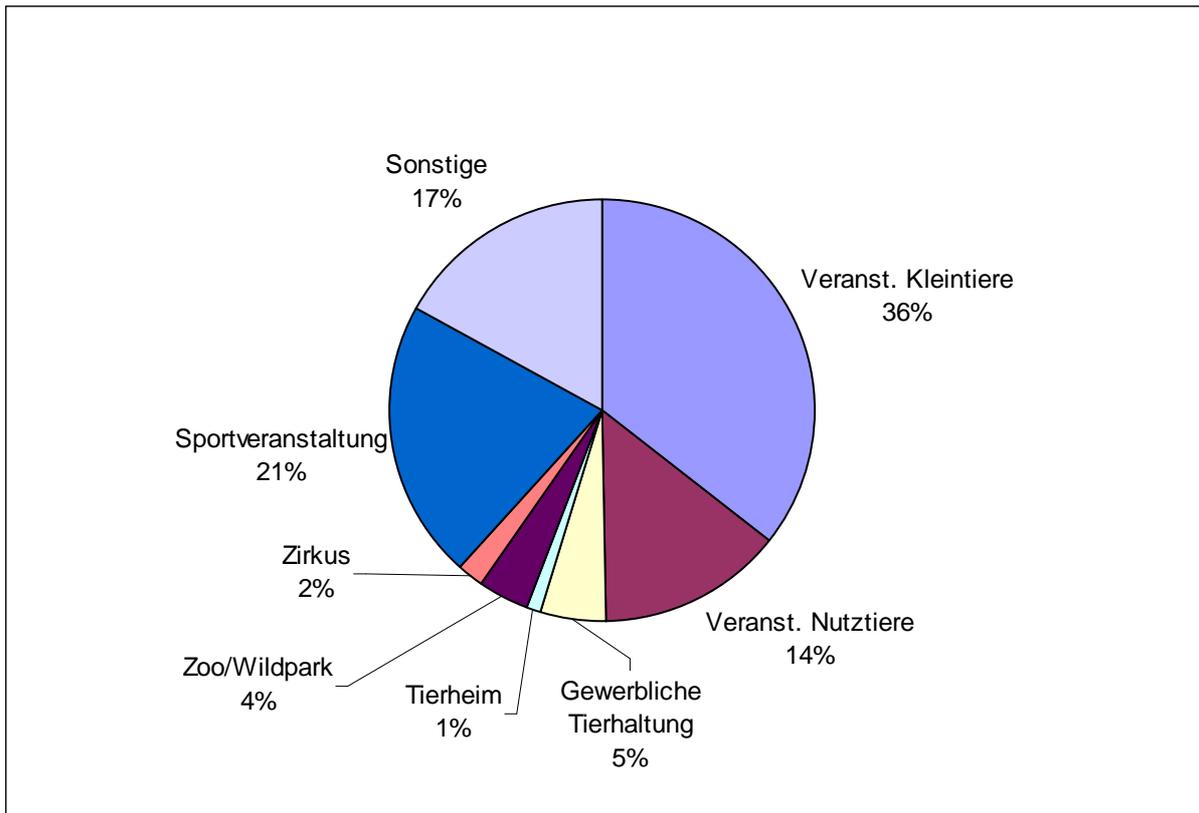


Abbildung 1: Art der Bewilligungsverfahren 2009 und 2010

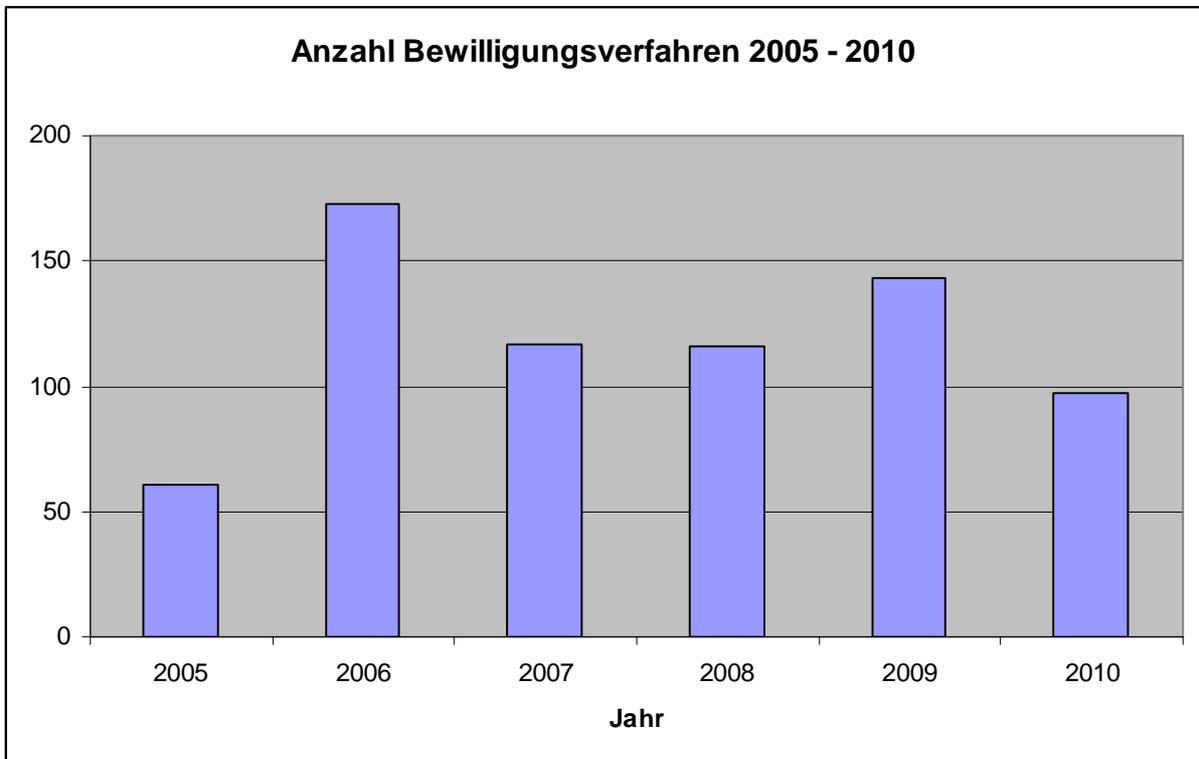


Abbildung 2: Anzahl der Bewilligungsverfahren 2005 bis 2010

#### **4.1.2. Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz**

Die Wahrung der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes in Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz stellt naturgemäß - von Einzelfällen abgesehen, in denen auch Bewilligungsverfahren entsprechend „heikel“ und aufwändig sein können – den sensibleren Tätigkeitsbereich in der dem Tierschutzombudsmann vom Gesetzgeber auferlegten Vertretung der Interessen des Tierschutzes sowohl gegenüber Beschuldigten als auch gegenüber den zuständigen Behörden dar. In den vergangenen sechs Jahren, seit dem es die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes gibt, hat sich mittlerweile eine überwiegend gut funktionierende Zusammenarbeit mit den Behörden in der konkreten Abwicklung entwickelt. In Einzelfällen mussten allerdings auch im Berichtszeitraum die Rechte des Tierschutzombudsmannes als Amtspartei konsequent verteidigt bez. dafür argumentiert werden.

In den Jahren 2009 und 2010 wurde der Tierschutzombudsmann in insgesamt 346 Verwaltungsstrafverfahren inkl. Strafverfügungen nach dem Tierschutzgesetz eingebunden. Im Vergleich zum Berichtszeitraum 2007 und 2008 hat damit eine Steigerung von 87 % stattgefunden und der Trend zu einer höheren Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren hat sich fortgesetzt. In 38% der Verfahren waren Hunde betroffen. Wesentlich für diese Zunahme verantwortlich ist der Vollzug der seit 1.1.2010 bestehende Verpflichtung für Hundehalter, dass alle Hunde gemäß § 24a TSchG mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank des Bundesministeriums für Gesundheit registriert sein müssen.

Die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren und die Verteilung der Tierarten, die von den Verfahren betroffen waren, sind in den Abbildungen 3 bis 5 dargestellt.

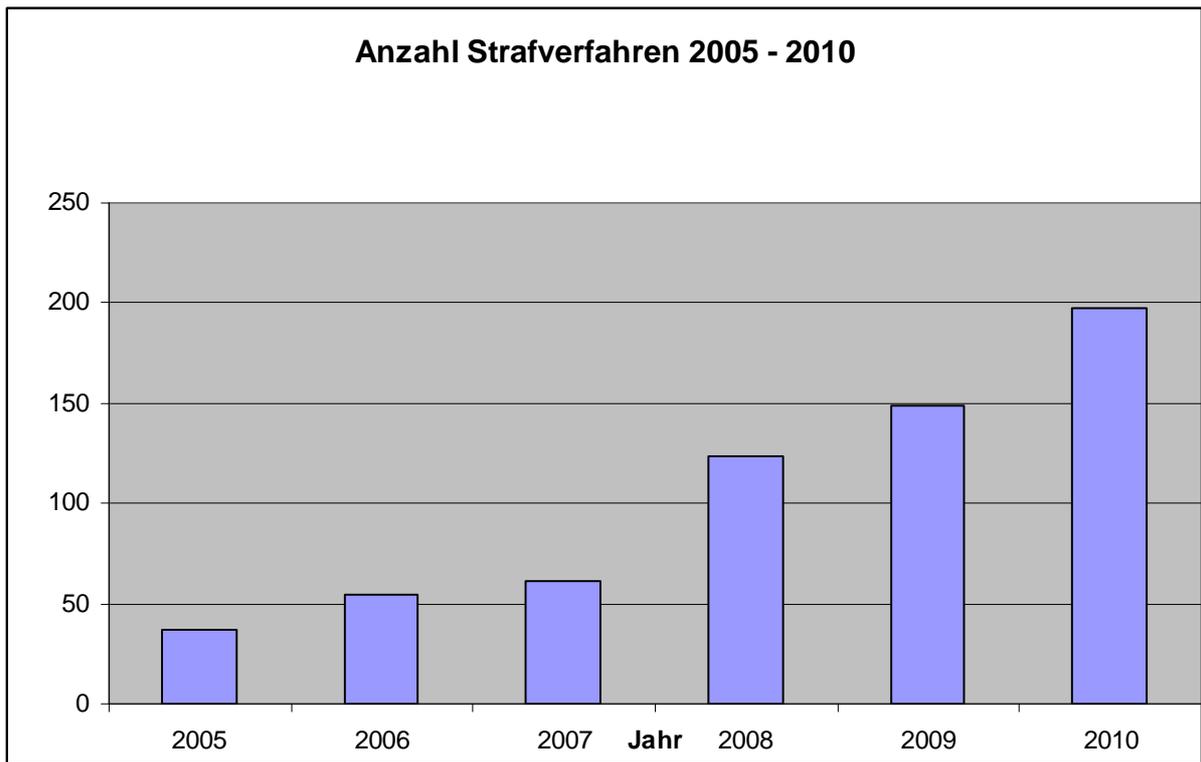


Abbildung 3: Anzahl der Strafverfahren in den Jahren 2005 bis 2010

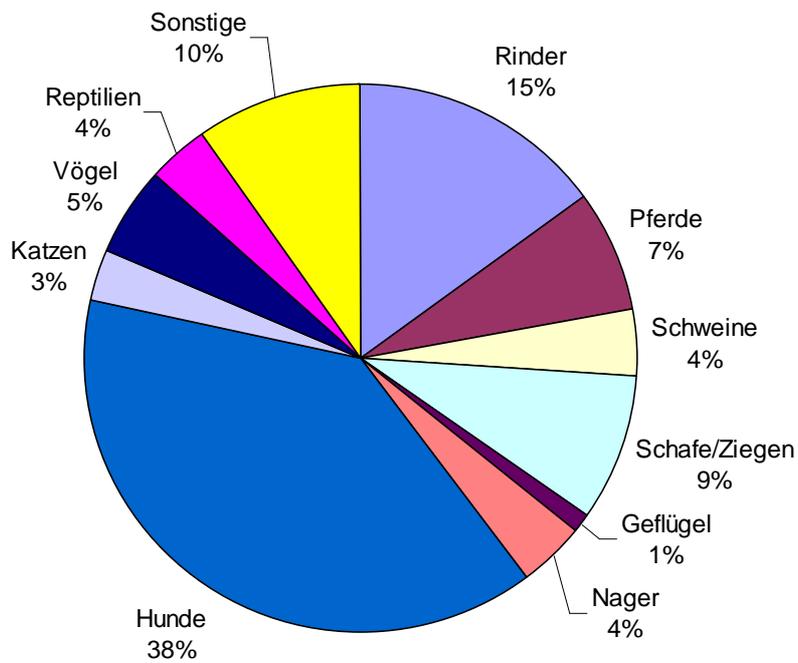


Abbildung 4: Betroffene Tierarten in Strafverfahren 2009 und 2010 nach Anzahl der Verfahren

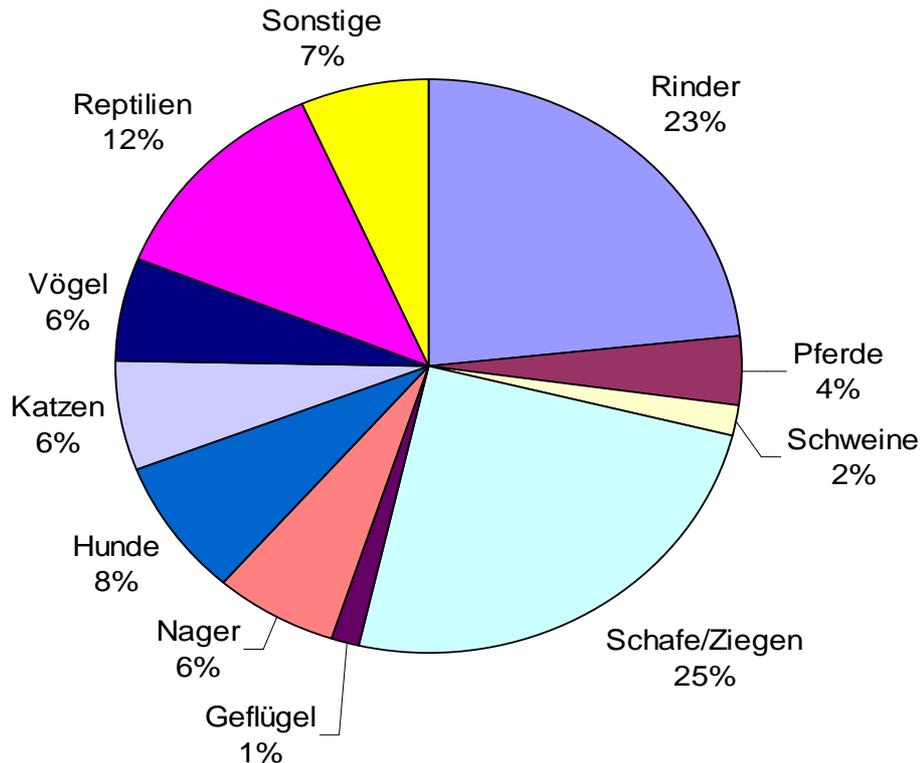


Abbildung 5: Zahlenverhältnis der von Strafverfahren betroffenen Tiere nach Anzahl der Individuum im Zeitraum 2009 und 2010

#### 4.1.3. Berufungen

In den Jahren 2009 und 2010 war der Tierschutzombudsmann in insgesamt 29 Fällen in Berufungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Tirol eingebunden. In 3 Verwaltungsstrafverfahren war es aus der Sicht der Interessensvertretung des Tierschutzes notwendig, das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen. In zwei Fällen hat der Unabhängige Verwaltungssenat der Berufung des Tierschutzombudsmannes Folge gegeben. In einem Verfahren wurde die Berufung zurückgezogen. In 26 Fällen wurden im Berichtszeitraum Berufungen durch beschuldigte Parteien eingebracht. Der Trend zur Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidungen durch die Berufungsinstanz scheint dementsprechend anzuhalten, während von Seiten des Tierschutzombudsmannes im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren deutlich weniger Berufungen eingebracht wurden. In 10 Fällen wurde der Berufung des bzw. der Beschuldigen Folge gegeben. In 11 Fällen wurde die Berufung abgewiesen, ein mal wurde die Berufung zurückgezogen und in drei Fällen war die Entscheidung am Ende des Berichtszeitraumes noch offen.

Insgesamt ist zu den Berufungsverfahren, in die der Tierschutzombudsmann in den letzten sechs Jahren eingebunden war, zu sagen, dass sie im Regelfall wertvolle Erfahrungen

beinhalten. Einerseits im grundsätzlichen Verständnis, wie Verfahren und Rechtsprechung „funktionieren“ und worauf in diesem Sinne besonders zu achten ist. Dies ist vor allem für den Tierschutzombudsmann als juristischen Laien, aber vermutlich auch für die juristischen Verwaltungspraktikanten sehr wertvoll. Andererseits ergibt sich im Zuge von Berufungsverfahren auch die Möglichkeit, die Grenzen dessen zu erkennen, was mit Hilfe der aktuellen rechtlichen Grundlage der Tierschutzgesetzgebung erreicht werden kann und was eben nicht.

## **4.2. Tierschutzrat**

Auch im vorliegenden Berichtszeitraum wurde der Tierschutzrat wiederum „umgebaut“.

Mit der Verlautbarung der Änderungen des Tierschutzgesetzes durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 80/2010, am 18. August 2010 wurde der Tierschutzrat verkleinert und entspricht nun in etwa wieder der ursprünglichen Größe gemäß BGBl. I Nr. 118/2004. Die Tierschutzombudsleute der Länder sind ebenfalls weiterhin im Tierschutzrat vertreten. Im Rahmen der Novellierung wurde zusätzlich der „Vollzugsbeirat“ gemäß § 42a TSchG, der sich vorwiegend mit der Vereinheitlichung des Vollzuges und praktikablen Lösungen befassen soll, sowie eine „Tierschutzkommission“ gemäß § 41a TSchG als „politisches Gremium“ eingeführt. Dem Vollzugsbeirat gehören neben je einem Vertreter des Gesundheits- und Landwirtschaftsministeriums die leitenden Fachorgane der Bundesländer, die mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes betraut sind (Landesveterinärdirektoren) und weiters der Tierschutzombudsmann des jeweiligen Bundeslandes, das den Vorsitz in der Landeshauptleutekonferenz inne hat, an. Die Tierschutzkommission setzt sich aus je einem Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie je zwei Vertretern des Gesundheits- und Landwirtschaftsministeriums zusammen.

Die neuerliche Umstrukturierung des Tierschutzrates lässt erkennen, dass es sich bei diesem Gremium um keine „einfache“ Einrichtung handelt. Fachliche Einschätzungen bzw. Beschlüsse finden nicht immer ausreichend Niederschlag in den gesetzlichen Bestimmungen und es bestehen naturgemäß erhebliche Auffassungsunterschiede über das „Tempo“, mit dem Tierschutzziele erreicht werden sollen bzw. wo die Grenzen von gesellschaftlich und fachlich konsensfähigen Tierschutzbestimmungen liegen.

Bis Ende 2010 ist der Tierschutzrat zu insgesamt 21 Sitzungen sowie zwei Sondersitzungen einberufen worden. Der Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates sowie die Protokolle der letzten Sitzungen und veröffentlichte Empfehlungen können auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/>

### **4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen**

Die gute Zusammenarbeit mit Tiroler Tierschutzorganisationen hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. Die Tätigkeiten der Tiroler Tierschutzorganisationen, insbesondere des Tierschutzvereines für Tirol, nehmen den Vollzugsbehörden oft durch eine gewisse „Filterung“ Arbeit ab und auch der Tierschutzombudsmann ist froh, dass viele Anfragen und Anliegen vom Tierschutzverein erledigt bzw. behandelt werden können. Die Vermittlung durch den Tierschutzombudsmann, wenn in Einzelfällen relevante Auffassungsunterschiede zwischen Tierschutzvereinen und Vollzugsbehörden bestehen, ist zum Glück nur sehr selten notwendig.

### **4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz und Schule, Tierschutzpreis**

Der Tierschutzombudsmann sieht seine Funktion, insbesondere die der gesetzlich verankerten Parteistellung, nicht primär als an die Öffentlichkeit gerichtet. Selbstverständlich hat aber auch, wie im Folgenden beispielhaft erwähnt, der Bereich der „Öffentlichkeitsarbeit“ seinen Stellenwert in der Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes.

Die Vermittlung von sachlichen Informationen und einem Grundverständnis für Tierschutz war auch im Berichtszeitraum ein besonderes Anliegen des Tierschutzombudsmannes. Der im Mai 2006 gegründete Verein „Tierschutz macht Schule“ ([www.tierschutzmachtschule.at](http://www.tierschutzmachtschule.at)), dem der Tierschutzombudsmann als Mitglied des Beirates angehört, hat im Jahr 2009 die Unterlagen „Tierprofi – Wildtiere“ für den Unterricht in der 3. – 7. Schulstufe inklusive Lehrerbegleitheft veröffentlicht. Im Jahr 2010 wurde der vierte und letzte Teil der Serie an Unterrichtsbehelfen fertig gestellt. Der „Tierprofi – Versuchstiere“ widmet sich dem besonders kontroversiell diskutierten Thema „Tierversuche“ und ist für Schüler der 8. – 12. Schulstufe konzipiert.

Zur Präsentation und als Anleitung zu den ausgearbeiteten Unterrichtsunterlagen wurden im Berichtszeitraum zwei Workshops für Lehrer in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Tirol durchgeführt. Am 21. und 22. April 2010 fand in Zusammenarbeit mit dem Alpenzoo Innsbruck je ein Lehrerworkshop zum Thema „Heimtiere“ und „Wildtiere in Menschenobhut“ mit anschließender Zooführung statt, bei dem umfangreiche fachliche Hintergrundinformation und die entsprechenden Unterrichtsmaterialien vorgestellt wurden. Seit 2010 befasst sich der Verein „Tierschutz macht Schule“ außerdem in Zusammenarbeit

mit dem Bundesministerium für Gesundheit vermehrt mit dem sicheren Umgang mit Hunden und erstellte in diesem Rahmen eine entsprechende Broschüre, die Anfang 2011 auch bereits veröffentlicht wurde.

In den Jahren 2009 und 2010 wurde auch die 2008 begonnene Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Tirol im Rahmen der Verleihung des von der Landwirtschaftskammer ins Leben gerufenen Tierschutzpreises fortgesetzt. In beiden Berichtsjahren wurden dabei vom Tierschutzombudsmann als Mitglied einer aus drei Personen bestehenden Kommission zahlreiche Rinderhaltungsbetriebe in ganz Tirol besucht und hinsichtlich ihrer besonderen Tiergerechtigkeit beurteilt. Im Jahr 2009 wurden Betriebe der Kategorie „Rinderhaltung mit Milchwirtschaft“ (Laufstall/Anbindestall) besucht. Die Auszeichnung je eines Bezirksiegers sowie des Tiroler Landessiegers wurde am 16. März 2009 nach einer Pressekonferenz mit Beteiligung der oben angeführten Kommission durchgeführt. Im Jahr 2010 bezog sich der Tierschutzpreis auf Rinderbetriebe der Kategorie „Mutterkuhhaltung“. Die Bekanntgabe der jeweiligen Bezirkssieger sowie des Tiroler Landessiegers erfolgte ebenfalls nach einer Pressekonferenz mit Beteiligung der Kommission am 28. April 2010.

Im Berichtszeitraum wurde der Tierschutzombudsmann auch immer wieder von Medienvertretern für Hintergrundinformationen oder konkrete Stellungnahmen kontaktiert. Zahlenmäßig im Vordergrund standen dabei Anfragen in Zusammenhang mit Beißunfällen durch Hunde und dem öffentlichen Ruf nach entsprechenden Regelungen, wie sie auch in anderen Bundesländern entstanden sind bzw. entstehen. Als weiterer Schwerpunkt betreffend Medienanfragen ist die Aufregung um einen genehmigten Tierversuch anzuführen, bei dem narkotisierte Schweine unter kontrollierten Bedingungen in den Schnee eingegraben wurden. Die Geschwindigkeit und der Umfang in dem sich eine breite, internationale Front zur Bekämpfung der Tierversuche aufgebaut hat, waren als eindrückliches Signal zu erkennen, was ein „Tierschutzthema“ in unserer Gesellschaft auslösen kann. So mussten die von höchster Ebene bewilligten Versuche auch dementsprechend eingestellt werden. Da die Durchführung von Tierversuchen aber nicht zum Wirkungsbereich des Tierschutzgesetzes und damit auch nicht zum unmittelbaren Tätigkeitsbereich des Tierschutzombudsmannes gehörten, wird an dieser Stelle nicht inhaltlich auf dieses Thema eingegangen.

#### **4.5. Auskünfte**

Im alltäglichen Ablauf der Tätigkeiten des Tierschutzombudsmannes spielt weiters die meist telefonische Bearbeitung von Anfragen und Anliegen eine wesentliche Rolle. Die Palette von schnellen Auskünften über längere Telefonate, in denen mehr oder weniger konkrete Missstände geschildert werden, bis zu Situationen, in denen es offensichtlich in erster Linie wichtig ist, dass jemand einmal zuhört, ist sehr breit und vermutlich allen Personen, die im Bereich „Tierschutz“ tätig sind, gut bekannt.

#### **5. Schlussbemerkung**

Zusammenfassend kann nach der ersten abgelaufenen fünfjährigen Periode als Tierschutzombudsmann eine positive Zwischenbilanz gezogen werden. Am Beginn der zweiten Funktionsperiode ist vermutlich die Institution „Tierschutzombudsmann“ bis zu einem gewissen Grad als eingespielt aber immer noch in der Pionier- bzw. Etablierungsphase zu bezeichnen.

Im Sinne der Sache des Tierschutzes kann auch mit einem einschätzbaren, sachlichen Zugang, der auch menschliche Interessen bzw. Probleme mit berücksichtigt, positives erreicht werden. Für die Funktion der Amtspartei „Tierschutzombudsmann“ sehe ich auch in Zukunft diesen Zugang als angemessener und nicht zuletzt persönlich nachhaltiger an.

Die weitere Entwicklung der Einrichtung „Tierschutzombudsmann“ ist zweifellos verbunden mit den Ressourcen, die für diese Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden können. Das tendenziell weiter ansteigende „Tierschutzbewusstsein“ in unserer Gesellschaft, die wachsenden Herausforderungen für Tierhalter und der für den Vollzug zuständigen Behörden in Hinblick auf neu dazu kommende bzw. aktuell gewordene Tierschutzregelungen und das Auslaufen von Übergangsbestimmungen sprechen dafür, dass es auch in nächster Zeit erforderlich sein wird, sich mit dem Thema „Tierschutz“ auseinanderzusetzen.

In bedanke ich mich herzlich bei allen Ansprechpartnern, die mit Geduld und Toleranz in oft schwierigen fachlichen oder menschlichen Abwägungen die Arbeit des Tierschutzombudsmannes in den letzten sechs Jahre begleitet haben.

Innsbruck, im Juli 2011

Dr. Martin Janovsky

Tierschutzombudsmann von Tirol